



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundessteuerberaterkammer
Behrenstraße 42
10117 Berlin

steuerrecht@bstbk.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON OAR'in Anita Kiontke

REFERAT/PROJEKT Referat IV C 7

TEL +49 (0) 30 18 682-2620 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2620

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 4. Juli 2013

BETREFF **Vereinfachung der Organschaft;**

Anpassung von Ergebnisabführungsverträgen nach dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts

BEZUG Ihr Schreiben vom 21. Mai 2013, zugegangen am 1. Juli 2013

GZ **IV C 2 - S 1910/10/10117 :005**

DOK **2013/0640187**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie sich zu den Neuregelungen der Verlustübernahme im Rahmen ertragsteuerlicher Organschaften durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 an das BMF wenden.

Mit der Änderung des § 17 Satz 2 Nummer 2 KStG wurde ein seit langem von Seiten der Wirtschaft und der steuerlichen Berater vorgetragenes Anliegen aufgegriffen, die Anforderungen an die Verlustübernahme zu konkretisieren. Das Gesetz fordert nunmehr für Neuverträge ausnahmslos einen dynamischen Verweis auf die Regelung des § 302 AktG. Für die Frage, ob zusätzliche Formulierungen einem solchen dynamischen Verweis auf die Regelung des § 302 AktG in Gewinnabführungsverträgen evtl. entgegenstehen, gelten die allgemeinen Grundsätze der zivilrechtlichen Vertragsauslegung. Haben Sie daher bitte Verständnis, wenn die Finanzverwaltung hierzu keine Auflistung beispielhafter abstrakter Musterformulierungen zur Verfügung stellen kann, die ohnehin voraussichtlich nicht abschließend wäre.

Ebenfalls nach zivilrechtlichen Grundsätzen ist zu beurteilen, ob und wann ein Gewinnabführungsvertrag wirksam abgeschlossen ist. Der eindeutige Wortlaut der Regelung des § 34 Absatz 10b Satz 2 KStG stellt auf den wirksamen Abschluss und nicht auf sein Wirksamwerden mit Eintragung des Vertrages ab.

Im Rahmen der Übergangsregelung des § 34 Absatz 10b Satz 2 KStG kann schließlich nach Auffassung der obersten Finanzbehörden der Länder auch ein Gewinnabführungsvertrag, der den bisherigen Anforderungen der Verlustübernahmeverpflichtung entspricht, durch Aufnahme eines dynamischen Verweises angepasst werden, um künftige Beurteilungsrisiken auszuschließen. Auch in diesen Fällen ist nach § 34 Absatz 10b Satz 4 KStG nicht von einem Neuabschluss auszugehen.

Die Jahreszahl in § 34 Absatz 10b KStG, mit der der Zeitraum für die folgenfreie Anpassung von Gewinnabführungsverträgen bestimmt wird, soll nach Möglichkeit noch in dieser Legislaturperiode auf den 1. Januar 2015 korrigiert werden. Damit wäre klargestellt, dass Gesellschaften, deren Gewinnabführungsvertrag keinen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthält, die Möglichkeit haben, den Vertrag bis zum 31. Dezember 2014 anzupassen, sofern die übrigen Voraussetzungen der Übergangsvorschrift erfüllt sind. Eine entsprechende Änderung wurde als Umdruck in das Verfahren zum Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG) eingebracht.

Wie bereits erwähnt, hat der Gesetzgeber mit den Änderungen zur steuerlichen Organschaft seit langem auch von Seiten der Wirtschaft und der steuerlichen Berater vorgetragene Anliegen aufgegriffen und die ertragsteuerliche Organschaft vereinfacht und rechtssicherer ausgestaltet. Das gilt insbesondere für die Möglichkeit, formelle Fehler des Gewinnabführungsvertrags oder im Rahmen einer Außenprüfung beanstandete fehlerhafte Bilanzansätze, die auf die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags durchschlagen, künftig nachträglich zu korrigieren, so dass sie nicht mehr unweigerlich zu einem Wegfall der steuerlichen Organschaft führen. Die Regelungen werden sich auf die praktische Bearbeitung der steuerlichen Organschaft durch die Finanzverwaltung und auch auf ihre Bedeutung in der Außenprüfung auswirken. Die in der Fachliteratur und in Vortragsveranstaltungen hierzu aufgeworfenen Zweifelsfragen sind daher eher theoretischer Natur.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Rennings

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.